

Bundeskinderschutzgesetz und Jugendarbeitsstatistik

Bundesgesetze und Umsetzung

in der Landjugend RheinhessenPfalz

Inhaltsverzeichnis

- ► Bundeskinderschutzgesetz
- Umsetzung Landesverband und Ortgruppen
- ► Materialien und Quellen
- Jugendarbeitsstatistik
- ► Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen
- ► Materialien und Quellen

Bundeskinderschutzgesetz... ...denn es geht uns alle etwas an!



Bilderquelle: http://www1.wdr.de/wdr-migration/kindesmisshandlung110~_v-gseapremiumxl.jpg

Bundeskinderschutzgesetz

- § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 neu gefasst
- Ziel: einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen.
- Das bezieht sich auch auf neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten.

Bundeskinderschutzgesetz

Was heißt "einschlägig vorbestraft"?

→ Eintragungen im Führungszeugnis, die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Straftatbestände im StGB betrifft.

Beispiele:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 177 bis 179 Tatbestände der **sexuellen Nötigung** und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Quelle: https://www.kempten.de/de/ehrenamt-fuehrungszeugnis.php#eintragungen

Eintritt in die sogenannte Rahmenvereinbarung des Bundeskinderschutzgesetz

- 1) Einsatz/Ablauf zur Umsetzung der Vorschrift regeln
- 2) Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen durch Einsicht in das Führungszeugnis

Wann muss ich ein Führungszeugnis einsehen?

- Kerntätigkeiten
- Prüfschema
- Ausnahmen
- → Vorgehen nach einzelnen Schritten

Welche ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeiten erfordern ein erweitertes Führungszeugnis?

In der Rahmenvereinbarung ist ein Prüfschema vereinbart. Nach diesem Schema haben Träger zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, für welche Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die vorherige Einsichtnahme in ein EFZ erforderlich ist.

Zur Erleichterung ist diese Prüfung für vier Kemtätigkeiten in der Vereinbarung bereits vorgenommen worden. Die Vereinbarung schreibt deshalb vor, dass für diese Kerntätigkeiten in der Regel ein EFZ erforderlich ist:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen,
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen,
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten.
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden.

Die zehn Kriterien des Prüfschemas konkretisieren die vom Gesetz vorgegebenen Aspekte Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen. Für

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

Punktwert	O Punkte ¹	1 Punkt	2 Punkte
Tätigkeit			
ermöglicht Aufbau	Nein	Vielleicht	Gut
eines Vertrauensver-			möglich
hältnisses			
beinhaltet	Nein	Nicht	Ja
eine Hierarchie,		auszuschließen	
ein Machtverhältnis ²			
berührt die persönli-	Nle	Nicht	Immer
che Sphäre des		auszuschließen	
Kindes/jugendlichen			
(sensible Themen/			
Körperkontakte o. ä.) 2			
wird gemeinsam	Ja	Nicht Immer	Neln
mit anderen			
wahrgenommen4			
findet In der Öffent-	Ja	Nicht Immer	Neln
lichkeit statt ^s			
findet mIt Gruppen	Ja	Hin und wieder	Neln
statt		auch mit Einzelnen	
hat folgende	Ober	12-15 Jahre	Unter
Zielgruppe	15 Jahre		12 Jahre
findet mit regelmäβig	Ja	Tells, tells	Neln
wechselnden Kindem/			
Jugendlichen statt ⁶			
hat folgende	Ein- bis	Mehrfach	Regel-
Häufigkelt	zweimal	(z. B. auch mehr	mäβig
		als drei Tage	
		hintereinander)	

- Der Punktwert "O" Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.
- Hierarchie: darf Entscheidungen treffen, was Minderjährige haben oder tun dürfen (auch über Zertifikate wie Juleica)
- ³ Sensible Themen: Liebe, Freundschaft, Sexualität, Emotionen
- 4 Im Team: Immer mindestens zu zweit
- ⁵ Offentlich ist der Speisesaal der Jugendherberge; der Marktplatz: Nicht öffentlich: Gruppenraum, Wald und Wiese, nicht immer: Zeltplatz
- ⁶ Regelmäßig wechselndes Spielangebot beim Dorffest, Tageskurs, beim Ferienpass, Fahrdienst

Unter 10 Punkten wäre die Forderung einer Einsichtnahme unverhältnismäßig

Gibt es weltere Ausnahmen?

U 18?

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontane Mitarbelt?

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis





http://www.lj-rheinhessenpfalz.de/mitnehmen/

MITNEHMEN

Über uns

News

Kalender

Bildung

Media

Projekt

Förderer

Meinung

Downloads

Links

Hier findest Du unsere Downloads:

- Satzung der Landjugend RheinhessenPfalz
- Beitrittserklärung Landjugend RheinhessenPfalz mit Arbeitskreisen
- Vorlage für Beitrittserklärung zu einer Ortsgruppe (PDF, 45 kB auch als DOC, 20 kB)
- SEPA-Lastschriftmandat Vorlage für die Ortsgruppen
- Gegenüberstellung Einzugsermächtigung bisher und SEPA-Basislastschrift
- Auflistung der Vorgehensweise bei weiteren Beitragseinzug über die Ortsgruppen
- Power Point Präsentation "Vorstellung SEPA"
- Unser Logo (GIF, 1630x1085, 30 kB)
- Zuschussantrag LJR (PDF, 17 kB)
- Antrag Ehrenamtszeugnis für Landjugendliche
- JugendschutzÜbersicht (PDF, 37 kB)
- Allgemeine Teilnahmebedigungen für Veranstaltungen der Landjugend RheinhessenPfalz

Bundeskinderschutzgesetz/Führungszeugnisse:

- Dokument Beantragung Führungszeugnis
- Führungszeugnis Vorgehen

Anlage 8					
Rahmenvereinbe	arung nach §	72a SGB \	/III Rheinland	Pfalz vom 23.	Januar 2014
Bestätigung bei	Einwohnerme	ideamt zur	Beantragung	des erweiterte	n Führungszeugni

Anschrift des Trägers	
Bestätigung	

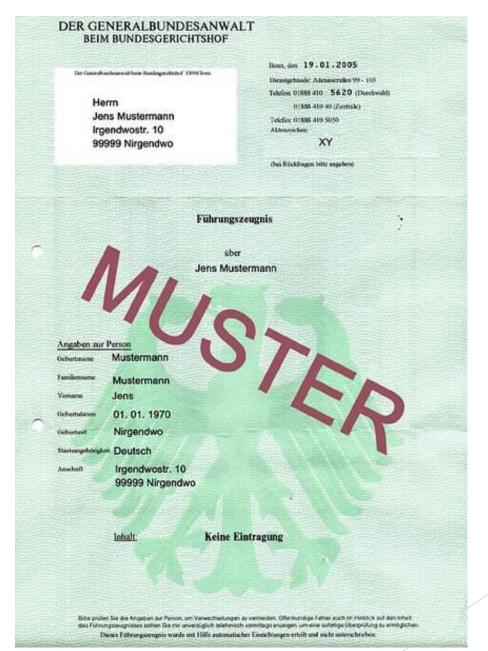
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/pflegschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

ame			
eburtetrletum	Geburtsort		

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.



Bilderquelle: http://www.sjr-heidelberg.de/keinmissbrauch/files/2015/07/f%C3%BChrungszeugnis.jpg

Wichtig:

Name, Vorname, Ausstellungsdatum, relevante Eintragung???.....

Zu beachten:

Das Führungszeugnis ist nur 5 Jahren gültig!
Die Einsicht bedeutet nicht, dass die Aufsichtspflicht
entfällt!

→ Das Zeugnis beleuchtet nur die Vergangenheit!

- Meldung des gesamten Vorstandes bei Änderungen an Geschäftsstelle
- 2) Geschäftsstelle leitet Daten der Meldung und verantwortlichen Personen an das Landesjugendamt weiter
- 3) Verantwortung der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes liegt bei 1. Vorsitzenden

Verantwortliche Person kann bestimmt werden, diese hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Relevanz nach Tätigkeit oder Schema
- Antrag für kostenfreies Zeugnis im Ehrenamt im Namen der Ortsgruppe schreiben (Ehrenamtlich tätige Person beantragt dies beim Bürgeramt)
- Daten der <u>Einsichtnahme</u> ins Führungszeugnis müssen unter Beachtung des Datenschutzes verwahrt werden

Material und Quellen

- https://www.kempten.de/de/ehrenamtfuehrungszeugnis.php
- http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-undfamilie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgbviii/rahmenvereinbarung-und-empfehlung/
- http://www.lj-rheinhessenpfalz.de/mitnehmen/

Material und Quellen

- www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Kinder-und-Jugend/kinder-undjugendschutz/html
- http://www.lsbrlp.de/sportwelten/gesellschaftspolitik/sexualisierte-gewalt-imsport/materialien-1
- http://www.bagljae.de/downloads/flyer_beratung_kindeswohlgefa ehrdung_druck.pdf
- https://www.dbjr.de/nationalejugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html
- http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/rahmenvereinbarung-und-empfehlung/

Jugendarbeitsstatistik... ...die Arbeit nach der Förderung



Bilderquelle: http://nielskoschoreck.de/wp-content/uploads/2016/06/Geld.gif

Bundesgesetzgeber verpflichtet uns **geförderten Angebote** in der Jugendarbeit alle zwei Jahre zu dokumentieren!

Gesetz vom 29. August 2013 (in Kraft seit 01.01.2014)

- Erste Meldung an das statistische Landesamt:
 2015 für das Jahr 2015!
- → Ende 2017 Meldung von 2016 und 2017
- → Ende 2019 Meldung von 2018 und 2019...

FÜR WAS?

geförderten Angebote der letzten beiden Jahre!

öffentliche Förderung als finanzielle Zuwendung aus EU, Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln, ferner Mittel des DFJW, des DPJW, von koordinierungsstellen für Jugendaustauschmaßnahmen und Nationalagenturen im Rahmen des EU-Aktionsprojektes "Jugend" oder Landesjugendstiftungen oder vergleichbare Quellen

Mögliche Einteilung in die Angebotsebenen:

- B) Offene Angebote
- C) Gruppenbezogene Angebote
- D) Veranstaltungen und Projekte

Meist wird der Bogen C) für euch relevant sein.

Nicht wundern, es gibt keine Ebene A)!

- Ihr meldet nach Aufforderung an uns und wir melden zentral alle geförderten Angebote von den Ortsgruppen auf einmal an das Landesamt für Statistik.
- Wenn wir keine Meldung von euch erhalten (auch wenn keine Förderung wahrgenommen wurde, brauchen wir Feedback!) sind wir gezwungen eure Adressen an das Landesamt für Statistik direkt zu melden.

Falls keine Auskunft erteilt wird leitet das Landesamt ein Mahnverfahren ein.

Material und Quellen

http://www.jugendarbeitsstatistik.tudortmund.de/index.php?id=169

Fragen gerne an

Katrin Benary

Bundesjugendreferentin

Geschäftsstelle Neustadt

bzw. die Elternzeitvertretung ab etwa Februar 2017

Kontakt:

Telefon → 06321-9 27 47 32

Mail → <u>katrin.benary@bwv-rlp.de</u>

Weitere INFOS:

DOWNLOADBEREICH Landjugend-Homepage!